

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Nordseehotel Freese
Herrn Joe Pütz
per E-Mail
(joe.puetz@nordseehotel-freese-juist.de)

**Innerer Dienst
Kommunalaufsicht**

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
D. Flohr

Zimmer-Nr:
2.085

Telefon:
04941 16-1015

Telefax:
04941 16-1096

Email:
dflohr
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
I/10-150 20 1

Datum
3. Januar 2019

Ihre Eingabe vom 06.12.2018, hier eingegangen per Fax am 05.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Pütz,

im Hinblick auf Ihre o. a. Eingabe möchte ich Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage Folgendes mitteilen:

Die Inselgemeinde Juist bestätigt, dass sie auf ihrer Internetseite Pauschalreiseangebote anbietet, in diesem Rahmen rechtlich als Reiseveranstalter i. S. d. § 651a BGB zu qualifizieren ist und daher gewisse Pflichten zu beachten hat.

I. Insolvenzversicherung und Sicherungsschein

Als Reiseveranstalter hat die Inselgemeinde Juist gem. § 651r Abs. 1 BGB („Insolvenzversicherung; Sicherungsschein“) sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat. Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich. Diese Verpflichtungen kann der Reiseveranstalter gem. § 651r Abs. 2 BGB nur durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich des BGB zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich des BGB zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erfüllen. Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 651r Abs. 1 BGB hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gem. Art. 252 EGBGB ausgestellte Bestätigung (Siche-

nungsschein) nachzuweisen (§ 651r Abs. 4 BGB). Gem. § 651t BGB darf ein Reiseveranstalter Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag (wirksame Insolvenzversicherung) besteht und der Reisende ordnungsgemäß über den Kundengeldabsicherer informiert wurde.

Die Inselgemeinde Juist hat mit Datum vom 11.12.2018 rückwirkend zum 01.07.2018 einen solchen Insolvenzversicherungsvertrag mit der HanseMercur Reiseversicherung AG, 20354 Hamburg, geschlossen. Der Versicherungsvertrag umfasst einen Versicherungsschutz im Sinne des § 651r BGB sowie des § 651w BGB (Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen).

Das Reisevertragsrecht wurde in Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 zum 01.07.2018 novelliert. Seit der Novellierung müssen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie die Kommunen, Insolvenzversicherungen abschließen und nachweisen.¹ Die Inselgemeinde Juist war nach einer Auskunft des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover (KSA) vom 06.09.2018 zunächst davon ausgegangen, dass über den KSA sowohl Versicherungsschutz für die Veranstalterhaftpflicht als auch für die Insolvenzversicherung besteht. Diese Annahme stellte sich jedoch als unzutreffend heraus, da der KSA lediglich die Veranstalterhaftpflicht absichert, nicht jedoch die Insolvenzversicherung übernimmt. Dieser Umstand wurde der Inselgemeinde im Rahmen Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde bei einer nochmaligen Überprüfung bekannt. Die Inselgemeinde schloss daraufhin den o. g. Insolvenzversicherungsvertrag ab.

II. Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung

Eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird vor dem Hintergrund erheblicher Haftpflichtrisiken jedoch weithin empfohlen. Ein Haftpflichtdeckungsschutz für Schadensersatzansprüche jeder Art, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zu erbringen sind, ist, wie bereits angedeutet, über den KSA Hannover gewährleistet.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist damit nicht erforderlich.

Die Inselgemeinde Juist erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Weber

¹ Bis zum 30.06.2018 befreite § 651k Abs. 6 Nr. 3 BGB a. F. juristische Personen des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, von der Pflicht der Insolvenzversicherung.

